

Werner Dahlheim  
Die Römische Kaiserzeit



*Werner Dahlheim*

# **Die Römische Kaiserzeit**

Oldenbourg Verlag München 2013

## Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

© 2013 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München  
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München  
Internet: [oldenbourg.de](http://oldenbourg.de)

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: le-tex publishing services GmbH, Leipzig  
Druck und Bindung: Grafik+Druck GmbH, München

ISBN 978-3-486-71716-7

e-ISBN 978-3-486-72898-9

# Inhalt

<b>Vorwort</b>	7
<b>Augustus: Der Monarch bemächtigt sich der Republik</b>	9
Die Macht der Tradition	9
Die Grundlagen der augusteischen Restaurationspolitik	12
Das Bündnis mit der Republik	16
<b>Die Monarchie: Ihre Ausgestaltung und ihre Funktion</b>	25
Die rechtlichen und politischen Formen der Herrschaft	25
Die sozialen Grundlagen	31
Die sakrale Weihe	35
Die Repräsentation der kaiserlichen Macht	40
<b>Die politischen Eliten</b>	47
Die Zusammensetzung: Reichsadel und kommunale Eliten	47
Der Reichsadel und seine Aufgaben	49
Die soziale und politische Abgrenzung des Senatoren- und Ritterstandes	58
Die Loyalität des Reichsadels	61
Die sozialen Pflichten des Reichsadels	65
Die lokalen Eliten der Städte	68
<b>Der Bürger der Stadt und der Bauer</b>	77
Die wirtschaftlichen Bedingungen des städtischen Lebens	77
Das gesellschaftliche Leben in den Städten	83
Grundherr und Bauer	90
<b>Das Heer</b>	95
Die Unterwerfung der Armee unter die Interessen des Staates	95
Die Aufgaben und die Organisation des Heeres	100
Die Verschmelzung der Armeekorps mit den Grenzprovinzen	104
<b>Die Behauptung und die Erweiterung des Weltreiches</b>	109
Die Antriebskräfte der Expansion	109
Die Ziele und die Grenzen der Außenpolitik	115
Die Mittel der Außenpolitik	124

<b>Das Imperium Romanum</b>	131
Der Zustand der unterworfenen Welt	131
Die Herrschaftsmittel: Provinzialisierung, Stadtpatronat, Urbanisierung	134
Die Dauer des Reiches	147
<b>Der Aufbruch in eine neue Welt: Das Christentum</b>	153
Die Anfänge	153
Die Ausbreitung, die Festigung der Glaubensinhalte, die neue Würde des Schwachen	156
Das christliche und das römische Staats- und Religionsverständnis	163
Der Konflikt	169
Der Weg zum Bündnis von Staat und Kirche	176
Zusammenfassung	181
<b>Literaturhinweise</b>	183
Quellensammlungen	183
Gesamtdarstellungen	183
Der Kaiser	183
Das Imperium	184
Gesellschaft und Wirtschaft	185
Kunst und Literatur	186
Die Religion	186
Rezeptionsgeschichte	187
<b>Zeittafel</b>	189

# Vorwort

Drei Leitmotive bestimmen den Gedankengang: Die Kaiserzeit ist die Geschichte eines Weltreiches, dem eine außergewöhnliche Dauer beschieden war – diese zu erklären ist weit wichtiger als die Schilderung der Taten der jeweiligen Regenten. Und weiter: Antike Geschichte ist Stadtgeschichte. Städte waren es, die den Raum der Politik und das Leben der Menschen bestimmten – ihr Schicksal zu verfolgen, führt ins Herz des Imperiums. Schließlich: Die europäischen Völker lebten über Jahrhunderte in der Überzeugung, die Erinnerung an die Römer sei Teil ihrer Kultur und unersetzlich – der Grund dafür ist zuallererst in ihrer Geschichte selbst zu suchen. Lebendig geblieben ist bis heute das Christentum. Es begann seinen Siegeszug im fernen Judäa, und die Anhänger des Glaubens an den gekreuzigten Erlöser aller Menschen veränderten die Welt gründlicher als jeder Monarch Roms.

Das vorliegende Buch enthält den Darstellungsteil des in der Reihe „Oldenbourg Grundriss der Geschichte“ erschienenen Bandes „Geschichte der Römischen Kaiserzeit“. Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis gliedert die behandelten Gegenstände. Der Text wurde durchgesehen und wo nötig korrigiert. Ein kommentiertes Literaturverzeichnis findet sich im Anhang. Der o.g. Grundrissband unterrichtet über die Quellen und die Themen der Forschung; zu ihnen gehört die Erörterung der Gründe, die den Aufstieg des Christentums möglich machten.

Berlin, im Juni 2012

Werner Dahlheim



# Augustus: Der Monarch bemächtigt sich der Republik

## Die Macht der Tradition

„Mit der neuen Staatsform, dem Prinzipat, beginnt die Geschichte der römischen Kaiserzeit. Augustus, wie Octavian seit 27 v. Chr. auf Beschluss des Senates genannt wurde, ist der erste Monarch der neuen Ordnung, aber er wie auch die Senatsaristokratie wollte in ihr nicht den Beginn einer neuen, sondern die Fortsetzung der alten Ordnung (*res publica restituta*) sehen“ (Jochen Bleicken).

Dass sich Augustus der Geschichte der aristokratischen Republik unterwarf, ist in der Geschichte des Adoptivsohnes des Caesar in der Tat das ungewöhnlichste Phänomen. Die altvordere Erziehung im Elternhaus des kleinstädtischen Velitrae hat dabei ihre Rolle gespielt; sie erklärt jedoch bei weitem nicht alles: Der Erbe Caesars kämpfte bereits als 20jähriger auf den Schlachtfeldern Italiens und des Ostens um die persönliche Macht und die *dignitas* seiner Familie, und nichts in diesen Kämpfen ließ Raum, den Geboten der republikanischen Tradition zu folgen. Im Gegenteil: Nur durch ihre ständige Verletzung konnte die Macht der Republik abgetrotzt werden. Die im November 43 Senat und Volk in der Form des Triumvirats aufgezwungene Militärdiktatur, die Kriege gegen die Mörder Caesars (Philippi 42 v. Chr.), gegen Sextus Pompeius (Naulochos 36 v. Chr.), gegen Antonius (Aktium 31 v. Chr.), die physische Vernichtung der politischen Elite, soweit sie das Knie nicht beugen wollte, in den Proskriptionen, und schließlich die vom Senat 39/38 offiziell vollzogene Vergottung Caesars, die den Adoptivsohn als *Divi filius* der menschlichen Welt zu entrücken begann, hatten den politischen Willen der Republik zerstört.

Erst als dies gelungen war, erst als die Republik ihm, dem Übermächtigen, huldigen musste, räumte Octavian ihr – ihren Normen und ihrer Moral – Urteil und Entscheidung über sein Leben und über seine politischen Ziele ein. In dem Maße, in dem die eigenen Leistungen die Republik zerstörten, lernte der Sieger die Unterordnung unter die Geschichte, nahm er Abschied von der Selbstherrlichkeit, mit der Caesar seinen Standort innerhalb des Staates und dessen Geschichte bestimmt habe, restaurierte er mit der Geduld eines langen Lebens und

der manchmal wunderlichen Beharrlichkeit des Moralisten die Institutionen und die Ethik der Republik und zwang sie den Zeitgenossen auf, die sich ihr schon entwachsen dachten.

Die einzigartige Macht, die die Tradition bei der Begründung der neuen Ordnung entfaltete, erklärt sich zunächst sehr allgemein: Der Rückgriff auf die Vergangenheit war in der gesamten Antike immer ein wesentlicher Teil der Begründung für die Richtigkeit eines politischen Weges oder die Güte vorhandener staatlicher und gesellschaftlicher Zustände gewesen und hatte selbst dort getaucht, wo tatsächlich die bestehenden Ordnungen umgestülpt wurden. Die von Augustus versuchte Verschmelzung von republikanischer Tradition und dem Anspruch auf Alleinherrschaft verlangt darüber hinaus jedoch präzisere Erklärungen:

1. Was genau hatten Augustus und seine Zeitgenossen vor Augen, wenn sie von der Republik sprachen, die es zu restaurieren gelte?
2. Welche gesellschaftlichen Kräfte von Bedeutung waren daran interessiert und vor allem mächtig genug, ihre Zustimmung zu der neuen Ordnung von der Wiederherstellung der alten wenigstens der Idee nach abhängig zu machen?
3. Welche Eindrücke, Vorstellungen und Lehren jenseits des Elternhauses bestimmten das Verständnis des Augustus von seiner Aufgabe, deren Größenordnung – daran hatten die Bürgerkriege keinen Zweifel mehr gelassen – die Frage nach Sein oder Nichtsein des Staates abgemessen hatte?

Die Anschauung der Zeit von den konstitutiven Elementen der *res publica* war in wesentlichen Teilen historisch und identisch mit der Geschichte der republikanischen Ordnung selbst. Die Alternative zur Unordnung blieb auch am Abgrund der durch die Geschichte ausgewiesene Staat, und dieser war in den Augen Ciceros und seiner Zeitgenossen der in der Zeit vor 133 existierende. Gemeint war damit nicht alles, was der Erinnerung aus dieser Zeit geblieben war, sondern das, was im Bewusstsein der Zeitgenossen noch lebendiger Bestandteil der staatlichen Existenz und somit nicht im strengen Sinne des Wortes vergangen war. Die Institution des Volkstribunats z. B. war damit, unabhängig von dem Wert, den man der Politik der Volkstribunen noch zumaß, ebenso gemeint wie die Zwölf-Tafeln, deren Bestimmungen so gut wie niemand mehr verstand, mit denen aber gelebt wurde.

Für Augustus waren diese Gedankengänge Teil seines eigenen politischen Selbstverständnisses, sodass er ohne Umwege hierin eines der

wichtigsten politischen Probleme erkennen konnte, das es zu lösen galt. Seine Vision von einer besser zu bewältigenden Zukunft wurzelte daher in der Überzeugung von der Sinnfälligkeit der durch die Geschichte ausgewiesenen Staatsordnung. In deren Zentrum sollte und musste nach wie vor ein funktioneller Mechanismus stehen, der von der Ausübung der Macht keine bis dato politisch gewichtige Gesellschaftsschicht so ausschloss, dass diese auf Dauer ihre von der Geschichte legitimierten Rechte oder Forderungen bewusst verletzt sah.

Ein weiterer, der Erfahrung der Zeit und ihrer Deutung abgelesener Eindruck kam hinzu: Als Cicero und Sallust stellvertretend für ihre Generation den Niedergang des Staates mit dem Schwinden der Moral in Verbindung brachten, hatten sie ein wichtiges Symptom der Krise – wenn auch nicht deren Ursache festgehalten. Für Augustus, der in allen Fragen der Moral das hauptstädtische Treiben sein Leben lang aus der kleinbürgerlichen Perspektive seiner Heimatstadt Velitrae misstrauisch beobachtete, hatten derlei Gedankengänge, die der Zeitgenosse Livius in einem grandiosen Gang durch das Museum der römischen Helden noch vertiefen und anschaulich machen sollte, wesentliche politische Grundpositionen bestimmt. Dazu gehörte, dass die Wiederherstellung des Staates nur aus dem Geiste möglich schien, der Rom groß gemacht hatte. Ihn präsentierten die Heroen der Geschichte in idealer Weise, und ihr auf den Staat bezogenes Ethos – verbunden mit einer altväterlichen Lebensformen abgelesenen Lebensmoral – musste dem Werk der Restauration den belebenden Atem der Begeisterung, der Initiative und der Identifikation einhauchen.

Die Erinnerung an die eigene Geschichte sollte also die Kräfte freisetzen, die die verhängnisvollen Gewalten der Gegenwart bändigen konnten. Tatsächlich war eine solche Denkweise zu politischen Entscheidungen fähig, die die tragenden Kräfte der Gesellschaft in ihre ideell nie verlorene staatliche Pflicht zwangen. Voraussetzung dafür war allerdings das Bündnis des großen Einzelnen mit der Senatsaristokratie, die allein die Beschwörungsformeln der Vergangenheit, die die der eigenen Geschichte waren, aufnehmen und an neu herandrängende Führungsschichten weitergeben konnte. Die Erinnerung verlieh hier wie ansonsten ihre Macht dem, der seine Vorstellungen mit der sozialen Schicht abstimmte, die die entwickelten Werte als ihre eigenen erkennen konnte und in ihrer Wiederaufnahme das Tor zu einer neuen politischen Zukunft aufgestoßen sah.

## Die Grundlagen der augusteischen Restaurationspolitik

Bei der Suche nach der neuen Ordnung blieb Octavian ohne Vorbilder, die – wie etwa die altorientalischen Monarchien den Generälen Alexanders den Weg gewiesen hatten – Licht in die Zukunft hätten werfen können. Sicher war nach Aktium nur, dass der Ausgleich mit den Kräften gefunden werden musste, die immer die Republik auf ihre Fahnen geschrieben hatten und damit den Mördern Caesars näher als seinem Erben standen. Dies entschied einen Punkt vorab: Nicht Caesar konnte zum Archegeten einer neuen politischen Ordnung taugen, die unter dem Ideal der *res publica restituta* gegründet werden sollte, und nicht als *Divi filius* war die persönliche Macht, die das Kriegsglück bei Aktium geschenkt hatte, den politischen Kräften abzurufen, die die Tradition der Republik verkörperten. So wurde die Senatsaristokratie zum Dreh- und Angelpunkt aller politischen Überlegungen des 29 v. Chr. aus dem Osten heimkehrenden Siegers, und ihr wurde das erste Zeichen des möglichen Ausgleichs gegeben: Der Sohn des vergöttlichten Caesar verzichtete auf die kultische Verehrung der eigenen Person in der Hauptstadt. Kein Tempel trug seinen Namen, kein Flamen betreute einen auf seine Person ausgerichteten Kult und vor allem: Augustus war offiziell nicht Gott, jedenfalls nicht in der Form, in der Caesar als Jupiter Julius [Cassius Dio 44, 6, 4] Gott gewesen war.

Für die Senatsaristokratie lautete nach Aktium die Kernfrage, ob die wesentlichen politischen Entscheidungen, die die Existenz des Reiches und das soziale Leben betrafen, auch in Zukunft im Rahmen der dem *mos maiorum* verpflichteten Ordnung – und das hieß mit dem Senat und der in ihm präsenten Elite – getroffen wurden oder nicht. Die Antwort darauf konnte nur das Maß der Beteiligung der Senatsaristokratie an der Macht bestimmen, da die hypothetische Alternative, die vorhandene politische Elite durch eine neue, in die politische Entscheidung drängende Schicht zu ersetzen, in der historischen Realität nicht existierte. Nichts konnte die militärische und politische Erfahrung der Nobilität ersetzen. Die Summe ihrer Taten umschloss alle inneren und äußeren Erfolge der Republik, und sie hatte das Maß an Zustimmung aller Schichten gefunden, das im Raume der politischen Entscheidung den Herrschaftsanspruch der *nobiles* geradezu sakrosankt machte. Als der Soldat Caesar dies vergaß, war er zum Scheitern verurteilt. Aus den anderen sozialen Schichten Roms und Italiens konnte ihm keine

politisch wirksame Kraft die Hand reichen, um gemeinsam mit ihm eine neue Ordnung zu begründen. Selbst die eigenen Anhänger, so sehr sie die regierenden Häupter des Senates verachteten und auf ihre größere persönliche Leistung für den Staat pochten, dachten und handelten in den Denkkategorien der Republik und wollten die Herren des Staates und nicht die Diener eines der ihnen sein – wie herausragend immer dessen Verdienste um die Republik gewesen sein mochten. Die Kräfte des Widerstandes, die Caesar das Ende bereiteten, verkörperten die politische Realität, d. h. sie drückten aus, was bis auf Teile der hauptstädtischen Plebs und der Legionen alle Schichten dachten und wonach sie handelten.

Das Chaos der Bürgerkriege nach Caesars Tod schwächte den Widerstand. Der Wunsch und der Wille aller Schichten nach Ordnung und Recht überdeckten alle anderen konkurrierenden Vorstellungen. Die Resignation gebar die Bereitschaft, über eine neue Verteilung der Macht nachzudenken, und gab der auf das Schwert gestützten Macht zum ersten Mal die Möglichkeit, Vorstellungen dazu zu entwickeln und anzubieten. Die großen aristokratischen Familien, ausgeblutet in den Proskriptionen und auf den Schlachtfeldern der Bürgerkriege, anerkannten nunmehr den Wandel des Bestehenden – de facto ohnehin unübersehbare Realität – und machten ihn zum Gegenstand praktischer Politik. Vor allem aber das jahrhundertealte aristokratische Ethos, das den eigenen Machtanspruch untrennbar mit dem Schicksal der *res publica* verbunden hatte, stieß das Tor für eine neue politische Ordnung auf, als sich im verzweifelten Zustand des eigenen Standes die schwindende Kraft des Staates widerspiegelte, und der siegreiche General das Bündnis zur Rettung des Staates anbot.

Das Kernstück dieses Bündnisses mit dem Ziel der Staatserneuerung wurde so die Restaurierung des Führungsanspruches der Senatsaristokratie, die der geistige und gesellschaftliche Mittelpunkt auch der neuen Ordnung sein sollte. Augustus war in diesem Punkt mehr der politische Erbe Sullas als der Caesars, ohne allerdings dessen Versuch zu wiederholen, die rein gesellschaftliche Bindung der Magistratur an den Willen der im Senat gegenwärtigen politischen Elite juristisch zu normieren. Sullas Konzeption, das Volkstribunat und seine Gesetzesinitiative nicht wie vor 133 de facto, sondern auch de jure an die Entscheidung des Senats zu binden, war gescheitert. Der Grund des Scheiterns bezeichnet präzise den wichtigsten Punkt, von dem aus die aristokratische Mitarbeit zu gewinnen war: Die Mehrheit der Aristokratie erkannte nur die Verpflichtung an, das bestehende und durch die Tradition legitimierte

Gefüge der Institutionen den Gegebenheiten anzupassen, nicht jedoch, es außer Kraft zu setzen.

Es enthüllt sich hier zugleich, welche Möglichkeiten Augustus erkannte, seinen persönlichen Machtanspruch in die bestehende Ordnung einzupflanzen. Seine politische Haltung war wie die Sullas geprägt vom römischen Traditionalismus und dem römischen Rechtsbewusstsein, die beide – ohnehin untrennbar verknüpft – eine Zerstörung vorhandener, durch die Geschichte ausreichend anerkannter Institutionen ausschlossen. Jede neue Form der politischen Machtverteilung konnte daher nur so bewerkstelligt werden, dass sie eingebaut wurde in das bestehende Gefüge und das bestehende Netz von Institutionen und Verfahrensregelungen. Diese waren zwar hinsichtlich ihrer Funktionen modifizierbar, sie konnten jedoch nicht bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt oder gar beseitigt werden.

Der Senat erwies sich damit in zweifacher Hinsicht als Schlüsselproblem für die Sicherung des Machtanspruches des Augustus: Zum einen als Institution, deren politischer Wille zusammen mit der Machtkompetenz der Magistrate, die diesen Willen juristisch verbindlich werden ließen, die Mitte des staatlichen Lebens in Rom bildete; zum anderen als sinnfälliger Repräsentant der sozialen und politischen Realität, die gesellschaftlich auf einer aristokratisch geprägten Sozial- und Denkkordnung beruhte, an deren Vitalität der Bestand Roms und seine Herrschaft über den *orbis terrarum* unauflöslich geknüpft war. Daneben war eine selbstständige politische Größe nie existent gewesen und ist auch in der römischen Staatstheorie (Cicero) nie als auch nur denkbar ausgewiesen worden. Augustus konnte daher – wollte er nicht das ganze Gebäude einreißen und die Anarchie des Schwertes als Ordnung ausgeben – nur in dieses Zentrum eintauchen und in das vorhandene Beziehungsgeflecht zwischen Senat und Magistrate seine persönliche Machtstellung einbinden.

Außerhalb dessen gab es nur Bezugspunkte für eine jenseits der republikanischen Wirklichkeit angesiedelte Machtstruktur. Dabei lag der unmittelbaren Anschauung die hellenistische Monarchie am nächsten, die jedoch als die Staatsform der von Rom Besiegten ihre Unterlegenheit gegenüber der republikanischen Ordnung in römischen Augen bewiesen hatte und nichts Vorbildliches besaß.

Dass Antonius in den dreißiger Jahren hier Anknüpfungspunkte für die Beherrschung des griechischen Ostens gesucht hatte, verstärkte diese Einschätzung noch, da die Propaganda Octavians vor dem Ausbruch des Krieges um die Alleinherrschaft alle umlaufenden negativen Wer-

tungen dieser Staatsform auf den Nenner gebracht, ihr jeden staatlichen Charakter abgesprochen und sie als *dominatio*, d. h. als Herrschaft eines Privaten über ein Volk von Sklaven, definiert hatte. So blieb es den Kaisergenerationen nach Nero vorbehalten, die monarchische Gewalt, die immer ein Stück römischer Revolution repräsentierte, mit den Zügen der hellenistischen Monarchie anzureichern, die im Bereich der Herrschaftslegitimation, des Herrschaftsethos und der Regierungspraxis aus der republikanischen Tradition nicht zu gewinnen waren.

Ebenso wenig tragfähig erwies sich der Rückgriff auf die altrömische Monarchie, den Caesar entgegen seiner sonstigen Art zögernd, so als traute er der Sache selbst wenig Durchschlagskraft zu, versucht hatte. Octavian verfolgte bis in die denkwürdige Senatssitzung am 16.1.27 diesen Gedanken in der modifizierten Form des Rückgriffs auf Romulus [Sueton Aug. 7, 2; Romulus im Giebel des Mars-Ulto-Tempels]. Tatsächlich musste sich der Anspruch, Neugründer des Staates sein zu wollen, in der mythischen Welt eines Romulus, Numa und Servius Tullius spiegeln können: Hatten sie doch die *urbs*, ihre Religion und ihre Verfassung geschaffen und (nach Cicero) nicht wie Herren über Sklaven, sondern wie Väter über ihre Kinder regiert. Trotzdem wies aus dem Dunstkreis der Legenden, mit denen sich Rom über seine Ursprünge verständigte, nichts den Weg in die praktische Politik. Die Vergangenheit, ohnehin eine gelehrte Rekonstruktion, gab außer der Möglichkeit einer groben Verständigung über die angesteuerten Ziele nichts für die Gegenwart her. Und auch hier war sie – wie Octavian schnell erfahren musste – zweideutig: Romulus erschien dem Betrachter einmal als Gründer der Ewigen Stadt, dann wieder als *rex*, dessen Würde nachzustreben die Republik seit Jahrhunderten zum todeswürdigen Vergehen erklärt hatte. Seinen Brudermord konnte sie zwar erklären, aber nie verzeihen, zumal er den Zeitgenossen angesichts des Todes des Antonius nunmehr im Licht der eigenen Erfahrung vor Augen stand.

Was blieb, war die Republik. Ihre Lebensfähigkeit stand nicht hoch im Kurs, als politische Ordnung bündelte jedoch sie allein das Maß an allgemeiner Zustimmung, ohne das Herrschaft nicht als Kontinuum möglich ist. Die Institution, die Augustus das Eintauchen in diese Ordnung erlaubte, war die Magistratur und das magistratische *imperium*, und damit zugleich der Teil der staatlichen Ordnung, der sich in den Jahrzehnten nach Sulla aus dem kunstvollen Zusammenspiel von Senat, Volk und Magistrat unübersehbar herausgestohlen hatte. Bevor Octavian die politische Bühne überhaupt betreten sollte, war der gesellschaftliche (rechtlich nie fixierte) Konsens, der dem Senat

die Rolle des zentralen Regierungsorgans zugewiesen hatte [Auctor ad Herennium 4, 35, 47], gestört und außer Kraft gesetzt worden. Das Funktionieren der staatlichen Organe, das die Rückblickenden bis zu den Gracchen als vorbildlich priesen, war bereits Geschichte: Der Senat, der als Institution die Fähigkeit zum Handeln nie besessen und dem auch jegliche Initiative zur eigenen Beschlussfassung gefehlt hatte, war durch seinen exekutiven Arm, die Magistratur, entmachtet worden, als deren durch die Amtsschranken von Annuität und Kollegialität nur schwach gebundene militärische, politische und jurisdiktionelle Gewalt nicht mehr dem Willen der Senatsmehrheit, sondern den Interessen einzelner Aristokraten und ihrem unstillbaren Hunger nach *gloria*, *dignitas* und *clientelae* [Sallust, Historien 1, 12] gehorchte.

Für Octavian war dieser Prozess der Verselbstständigung der Magistratur Teil der Verfassungswirklichkeit und Teil der eigenen Geschichte; der Weg nach oben war die Usurpation der Machtfülle des magistratischen *imperium* in verschiedenen Erscheinungsformen gewesen. Umkehrbar war diese Entwicklung nicht. Jede Schwächung der magistratischen Machtfülle hätte die Herrschaft über die Provinzen infrage gestellt, und niemand in Rom hätte es je wagen können oder wollen, diese größte Leistung der Republik zu gefährden. Die historische und die eigene Erfahrung hatten also gelehrt, dass das magistratische *imperium* der archimedische Punkt war, von dem aus das Staatsgebäude zu zerstören oder zu reformieren und von dem aus der politische Machtanspruch des Einzelnen zu institutionalisieren war. Als Augustus dieses Erbe der Generäle der Bürgerkriege annahm, machte er an diesem zentralen Punkt deutlich, dass es eine Rückkehr zur republikanischen Regierungskompetenz des Senates, in welcher Form auch immer, nicht geben konnte. Die magistratische Gewalt trat unwiderruflich als eigenständige Größe auf, und ihre Ausgestaltung durch Augustus bildete den zukünftigen Angel- und Drehpunkt der monarchischen Gewalt und ihrer Einkleidung.

## Das Bündnis mit der Republik

Historisch ist dieses Ereignis auf die denkwürdige Januarsitzung des Senates im Jahre 27 genau zu datieren, in der Octavian zunächst die im Jahre 32 usurpierte außerordentliche Gewalt an Senat und Volk zurückgab. Mit diesem spektakulären und vor der römischen

Öffentlichkeit wirkungsvoll inszenierten Akt zog Octavian einen verbindlichen Schlussstrich unter die Ära der Bürgerkriege und bekannte zugleich vor aller Welt, dass die Ordnung der Republik und ihre Neugestaltung allein den Weg in eine bessere Zukunft weisen sollten. Die Senatsaristokratie, physisch dezimiert, gedemütigt und selbst an ihrem Regiment und seiner staats Erhaltenden Funktion zweifelnd, erkannte nunmehr an, dass ein Teil der drängenden Aufgaben im Inneren und in den Provinzen nur von Octavian zu lösen war. In aller Form, in der die Einsicht der politischen Elite in diese Notwendigkeit zum Ausdruck gebracht wurde, drängte der Senat Octavian zur Übernahme dieser Aufgaben und übertrug ihm die Kompetenzen, die dazu erforderlich waren [der entscheidende Bericht bei Cassius Dio, 53, 12–19].

Im innerrömischen Bereich, der seit 89 v. Chr. Italien einschloss, blieb das Konsulat zunächst das wichtigste Amt, von dem aus die Gesetzesinitiative und die Herbeiführung von Senatsbeschlüssen zu handhaben war und dessen kollegiale Führung das Einvernehmen mit der Aristokratie und der Tradition unschwer herstellte. Augustus bekleidete dieses Amt bis zum Jahre 23 jährlich neu, um es in den späteren Jahrzehnten nur noch ausnahmsweise zu beanspruchen. Nach 23 hatte sich die Zustimmung zu seinem Herrschaftsanspruch so klar artikuliert, dass das Beharren auf einem Amt überflüssig wurde, das als Höhepunkt jeder aristokratischen Karriere galt und dessen Monopolisierung gerade deswegen Widerstände provozieren musste, zumal bereits Sulla die Iteration ausgeschlossen hatte. Die Übertragung des Rechtes, gegebenenfalls mit dem Senat wie der ihm vorsitzende Konsul verhandeln zu dürfen, konnte nunmehr angesichts der faktischen Machtverteilung genügen, um die Übereinstimmung des politischen Willens des Senates mit dem des Augustus herbeizuführen. Die Zuerkennung der äußeren Würde eines Konsuls (*ornamenta consularia*) im Jahre 19 v. Chr., d. h. das Recht auf die *sella curulis* zwischen den amtierenden Konsuln im Senat und auf 12 Liktores, schloss die Einbindung wesentlicher Teile des konsularischen *imperium* in die persönliche Machtstellung des ersten Mannes im Staate ab.

Die Geschichte seit Sulla hatte gelehrt, dass die Herrschaft über die Provinzen und die Kontrolle der Außenpolitik über die Möglichkeit entschied, den persönlichen Machtanspruch des Einzelnen durchzusetzen und ihm Dauer zu verleihen: Wer die Ressourcen der Provinzen für den politischen Kampf nutzen konnte, war Herr in Rom. Gerade an diesem Punkt war der Einklang mit den republikanischen Formen und den Herrschaftsinteressen des Senates schwer zu finden, da jede

in den Provinzen begründete und auf Dauer angelegte Machtstellung als Menetekel der Bürgerkriege erscheinen musste und die Ansprüche des aristokratischen Regiments, das das Weltreich geschaffen und zusammengehalten hatte, am schwersten treffen musste. Augustus fand auch hier den Weg zwischen Skylla und Charybdis. Er schlug die Lösung zeitlich befristeter Aufgaben im Herrschaftsbereich vor und beanspruchte ein auf zehn Jahre befristetes *imperium* für die nicht befriedeten Provinzen; dabei gab er vor dem Senat der Hoffnung Ausdruck, diese Provinzen schon vor Ablauf dieser Frist zurückgeben zu können. Der zeitliche und räumliche Umfang dieses *imperium*, das als prokonsularisches gelesen werden muss, kennzeichnen die damit verliehene Gewalt als eine außerordentliche, die ihrer Substanz nach der bei Aktium mit dem Schwert erkämpften Machtstellung am nächsten kam. Sie lag in der verabschiedeten Form jedoch nicht eindeutig außerhalb des republikanischen Herkommens, da in der nahen Vergangenheit Fälle ähnlicher Machtübertragung vorgekommen waren, die – jedenfalls im Bewusstsein der Zeitgenossen – den alten republikanischen Staat in seiner Struktur nicht verändert hatten. Die *lex Gabinia* und die *lex Manilia*, die 67 und 66 v. Chr. Pompeius den Oberbefehl im Krieg gegen die Seeräuber und gegen Mithridates übertragen und die üblichen zeitlichen Befristungen und territorialen Begrenzungen aufgehoben hatten, waren angesichts ihrer sachlichen Berechtigung und der mit ihnen erreichten Erfolge dem *mos maiorum* zugeordnet worden. Analoge Verfahren waren damit prinzipiell sanktioniert und wiederholbar: Die Bindung an eine spezifische Aufgabe und die auf zehn Jahre begrenzte Gewalt gaben nun auch dem *imperium* des Augustus eine Form, die mit der Gewalt des republikanischen Feldherrn und Provinzialstatthalters vergleichbar blieb.

Die verwaltungstechnische Teilung des Reiches beließ dem Senat und den von ihm erlosten Prokonsuln die Provinzen, die seit langem als befriedet galten und in denen daher keine nennenswerten Truppen stationiert waren: Sizilien, Sardinien und Korsika, Hispania ulterior, Gallia Narbonensis, Dalmatien, Makedonien, Achaia, Asia, Bithynien und Pontos, Zypern, Kreta, die Cyrenaica und Africa. Augustus übernahm alle Randprovinzen und konzentrierte jede außenpolitische Initiative und Entscheidung auf seine Person, was der weiteren Legitimation seines Machtanspruches den nötigen Spielraum verschaffte und die Möglichkeit ausschloss, dass sich ein konkurrierender Imperiumsträger mit militärischen Lorbeeren schmückte, die den eigenen Ruhm verblassen lassen konnten. Die militärische Befehlsgewalt über

die Legionen, die als stehendes Heer organisiert und an den Grenzen stationiert wurden, fiel in die Hände des Prinzeps, der nunmehr mit den Ressourcen der Provinzen nur noch von den eigenen, untreu gewordenen Paladinen, nicht jedoch von einem mit selbstständigem *imperium* ausgestatteten Magistrat angegriffen werden konnte.

Die Suche nach der magischen Formel, die den Anspruch des großen Einzelnen nach der Macht mit der Tradition der republikanischen Vielzahl versöhnen sollte, hatte in der Sitzung des Senates im Januar 27 das erste Ziel erreicht: Dem weitgehenden Rückzug aus dem inner-römischen Regelkreis der Macht, in dem das konsularische Amt und die ihm eigenen Initiativrechte gegenüber Senat und Volk ausreichen sollten, entsprachen der Rückzug aus dem inneren Kreis des Provinzialreiches und die Bindung der übertragenen militärischen Befehlsgewalt an konkrete Aufgaben, die zeitlich befristet waren. Zugleich war damit das Fundament gebaut, auf dem die ungezwungene Zustimmung der öffentlichen Meinung den Anspruch des Augustus weiter festigte und dem praktischen Vollzug seiner Regierung die nötige lebensspendende Kraft verlieh.

Die Korrektur des Kurses im Jahre 23 konnte denn auch unschwer den einmal gesteckten Wegweisern folgen: Das Konsulat wurde der Elite der Senatsaristokratie ganz zurückgegeben, und an seine Stelle trat die *tribunicia potestas*, die das *ius auxilii*, das Interzessionsrecht, die Gesetzesinitiative und das Recht, den Senat einzuberufen, beinhaltete. Diese Amtsvollmachten entbehrten der aristokratischen Würde des Konsulats. Ihr funktionaler Wert war jedoch – zusammen mit dem übertragenen konsularischen Recht der Antragstellung im Senat ausreichend, um jede gegen Augustus gerichtete Aktion zu unterbinden und selbst in allen Bereichen der republikanischen Ordnung handeln zu können. Wie effektiv dies aussehen konnte, wusste niemand genauer als die Nobilität, für die bis 133 das Volkstribunat den wichtigsten Hebel abgegeben hatte, mit dem man den eigenen Herrschaftsanspruch gegenüber dem Volk durchgesetzt hatte.

Die – analog zum *imperium proconsulare* zu denkende – Bündelung von genau definierten Vollmachten einer „bloß zum Verneinen geschaffenen Institution“ (Mommsen), die zudem in den zurückliegenden Jahrzehnten besonders missbraucht worden war, ist die Erfindung des Augustus selbst gewesen [Tacitus, ann. 3, 56] und verfolgte über die praktische Handhabung der Vollmachten hinaus einen doppelten Zweck. Zum einen war die Verbundenheit mit dem Volk und der Wille, auch ihm Schutzpatron sein zu wollen, aus dem *ius auxilii* fe-

*rendi* unmittelbar zu begründen; der Gedanke, dass damit zugleich dem demokratischen Zweig der republikanischen Tradition Genüge getan werde, stellte sich von selbst ein. Zum anderen – und dies wog schwerer, weil es für die Zukunft von höchster Bedeutung war – wurden die tribunizischen Vollmachten ohne Fristsetzung verliehen und dazu benutzt, die Regierungsjahre des Augustus (später aller Kaiser) zu zählen; die Aufnahme dieser Zählweise in die offizielle Titulatur und die Nennung der *tribunicia potestas* im Tatenbericht unterstrichen die Bedeutung des Vorganges noch [Cassius Dio 53, 32, 5 f.; Tatenbericht 4]. „In dieser Gestalt ist die tribunizische Gewalt als die höchste mit dem Prinzipat notwendig verknüpfte bürgerliche Magistratur namentlich in formaler Beziehung der rechte und volle Ausdruck der Herrschergewalt geworden und geblieben.“ (Mommsen).

Allen diesen Regelungen stimmten der Senat und die Komitien zu. Sie dokumentierten nirgends klarer als durch diesen Rechtsakt selbst, dass sie als Institutionen wieder zu leben begannen. Auch der strengste Republikaner konnte nicht leugnen, dass die Rückgabe der triumviralen Ausnahmegewalt, die Teilung der Aufgaben im Reich und die sie ermöglichende Verleihung eines auf zehn Jahre befristeten *imperium proconsulare* bei gleichzeitiger Weiterführung des Konsulats zwar nicht das von Männern wie Livius gepriesene Staatsgebäude der vorgracchanischen Zeit wiedererrichtete, jedoch aus den Trümmern der Bürgerkriege mehr Republikanisches zusammenzimmerte, als auch der Kühnste nach Aktium zu hoffen gewagt hatte. Erneut tagten Senat und Volk, der Gesetzgebungsmechanismus der Republik kam wieder in Gang, das Volk wählte die Konsuln, Prätores, Ädilen, Quästoren und Volkstribune; die Promagistrate, vom Senat bestimmt, verwalteten die senatorischen Provinzen und stellten den Zugriff des Senates auf Teile des Reiches wieder her. Da verschlug es wenig, dass sich Augustus neben den amtlichen Wahlleitern das Recht sicherte, die Qualifikation der Bewerber zu überprüfen (Nominationsrecht) und Kandidaten dem Volke zu empfehlen (Kommendationsrecht). Erst das faktische Machtgefälle zwischen Prinzeps und wahlleitendem Konsul entschied, dass nur von Augustus geprüfte oder gar empfohlene Kandidaten gewählt wurden – die Rechtsform der republikanischen Institution blieb davon unberührt. Ohnehin wurden derartige Maßnahmen sehr unauffällig inszeniert; der allgemeine Jubel aller sozialen Schichten über das kaum noch erhoffte Ende der Bürgerkriege hätte zudem keine Kritik an diesen Dingen zugelassen. Im Gegenteil: Den Miterlebenden erschien der Mann, der dies zuwege gebracht hatte, als das, was er dem Vergil immer